

**SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG
ÜBER DIE 13. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR.5
FÜR DAS GEBIET**

**„Eichberg – westlich der Straße An der Trave, östlich der
Dr.-Helmut-Lemke-Straße, südlicher Teilbereich“**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.02.2006 folgende Satzung über die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Eichberg – westlich der Straße An der Trave, östlich der Dr.-Helmut-Lemke-Straße, südlicher Teilbereich“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil „A“) und dem Text (Teil „B“), erlassen:

Teil „B“ Text:

1. Die Errichtung von Carports oder Garagen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Der Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche zu den Carports oder Garagen hat 3 m zu betragen (§ 9 (1) 2 BauGB).
2. Im Übrigen gilt für diese Satzung über die 13. vereinfachte Änderung der Text (Teil „B“) der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr.5 „Eichberg“ (Rechtskraft 04.07.1980).

Ausgefertigt:

Stadt Bad Segeberg, den 21.02.2006




.....
Bürgermeister